Satzung

des Abfallzweckverbandes Eppelborn (AFZE) über die Höhe von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (**Abfallgebührenhöhensatzung Eppelborn**)

vom 12. Dezember 2022

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Saarl. I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 2082 vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. Saarl. I S. 1296) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. Saarl. I S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2057 vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. Saarl. I S. 534, sowie der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung vom 26. November 1997 (Amtsbl. Saarl. I S. 1352), zuletzt geändert durch Art. 170 des Gesetzes Nr. 2050 vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. Saarl. I S. 2629), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Eppelborn vom 12. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Höhe der Gebühr

(1) Ab 01. Januar 2023 beträgt

	, Tib or. Gardar 2020 Borrage	(')
Euro		
5,00	die Gebühr für einen Abfallsack	1.
	die Grundgebühr (Servicegebühr) für die Leistungen	2.
	gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je Monat für	
	a) ein Restabfallgefäß von 120 I Fassungsvermögen	
4,00	bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
	b) ein Restabfallgefäß von 240 I Fassungsvermögen	
8,00	bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
	c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von	
	1100 I Fassungsvermögen	
73,80	bei wöchentlicher einmaliger Leerung	
36,90	bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	
	und soweit andere Gefäßkombinationen von Restabfallgefäßen	
	aufgestellt sind, ein Mehrfaches der vorstehenden Gebührensätze	

		Euro:
3.	die Gewichtsgebühr (Verwiegegebühr) für die Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung je kg für	
		0.21
	a) Restabfall	0,21
	b) Bioabfall	0,19
	c) Hausbrandasche	0,21
3a.	die pauschale Gebühr gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2ff für	
	Gewichte unter 2,50 kg in 120 l- bzw. 240 l-Gefäßen für	
	a) Restabfall	0,53
	b) Bioabfall	0,48
	c) Hausbrandasche	0,53
	die pauschale Gebühr für Gewichte unter 25 kg in 1.100 l	
	Umleercontainern für Restabfall	5,25
4.	die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf (Abfuhr sperriger	
	Abfälle und Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten) je Abfuhr	
	und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls	10,00
5.	die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung	
	eines Abfallgefäßes sowie, Änderung der Entleerungshäufigkeit	
	(außer bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen	
	Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung, bei	
	der auf das Verbandsgebiet oder Teile hiervon allgemein	
	angeordneten Umstellung der öffentlichen Abfallbeseitigung oder	
	bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die	
	öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung)	20,45
6.	die Gebühr für die Selbstanlieferung sperriger Abfälle aus	
	privaten Haushaltungen beim Wertstoff- und Entsorgungshof für	
	geschätzte Mengen, die über 1 Kubikmeter hinausgehen, je	
	angefangener Kubikmeter	10,00
	Es gilt die ieweils aktuelle Preisliste des Lebacher Wertstoffhofs.	

(2) Bescheide gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 der Gebührensatzung werden wie folgt erstellt:

je Monat für		Euro:		
a) ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei vier-				
zehntäglicher einmaliger Leerung	Grundgebühr	4,00		
	Pauschale Gewichtsgebühr	4,00		
b) ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei vier-				
zehntäglicher einmaliger Leerung	Grundgebühr	8,00		
	Pauschale Gewichtsgebühr	8,00		
c) ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von				
1100 l Fassungsvermögen bei wö	chentlich einmaliger Leerung			
	Grundgebühr	73,80		
	Pauschale Gewichtsgebühr	73,00		
bei vierzehntäglicher Leerung				
	Grundgebühr	36,90		
	Pauschale Gewichtsgebühr	37,00		
d) ein Bioabfallgefäß von 120 I Fassungsvermögen				
bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung				
	Pauschale Gewichtsgebühr	3,00		
e) ein Aschegefäß von 240 I Fassungsvermögen				
bei vierzehntäglicher Le	eerung			
	Pauschale Gewichtsgebühr	4,00		
und soweit andere Gefäßkombir	nationen von Abfallgefäßen			
aufgestellt sind, ein Mehrfaches der v	vorstehenden Gebührensätze			

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenhöhensatzung vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Eppelborn, den 12. Dezember 2022 Der Verbandsvorsteher

Dr. Andreas Feld, Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).